



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der DHC Solvent Chemie GmbH in Mülheim

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen durch temporäre Aufstellung und Betrieb einer mobilen Bodenfackel

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 23.10.2024

53.04-0166184-0001-A15-0076/24

Die DHC Solvent Chemie GmbH betreibt am Standort an der Timmerhellstraße 28 in 45478 Mülheim eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Destillation von flüchtigen organischen Verbindungen. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der DHC Solvent Chemie GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die temporäre Aufstellung und Betrieb einer mobilen Bodenfackel. Um während der Reparaturzeit des bestehenden Gasmotors die Verladetätigkeiten durchführen zu können, ist es erforderlich, die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Lösemitteldämpfe sicherzustellen. Hierzu werden die Lösemitteldämpfe über eine mobile Bodenfackel ordnungsgemäß verbrannt. Der Zeitraum für die Nutzung der mobilen Bodenfackel während der Reparatur beträgt circa 3 Monate für 1-2 Stunden am Tag.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.





Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

gezeichnet

Muhsin Moussa

